

- Ich ordne zur Vermeidung von Verwaltungsarbeit das folgende an:
1. Der Abgeltungsbetrag ist für Grundstücke, die im Eigentum des Reichs stehen, allgemein nicht festzusetzen und nicht zu erheben. Es macht keinen Unterschied, welcher Verwaltung des Reichs das Grundstück untersteht (z.B. Reichsfinanzverwaltung, Wehrmacht, Reichspost, Reichsjustizverwaltung) und für welche Zwecke es benutzt wird. Grundstücke, für die kein Abgeltungsbetrag festzusetzen ist, sind in die Liste über den Abgeltungsbetrag nicht aufzunehmen (Hinweis auf Abschnitt 10 Absatz 3 des Erlasses vom 31. Juli 1942, RStBl. S. 838).
 2. Es kommt vor, daß das Reich Grundstücke benutzt, die nicht in seinem Eigentum stehen. Die Anordnungen dieses Erlasses gelten für solche Grundstücke nicht. Der Abgeltungsbetrag ist für fremde Grundstücke, die vom Reich nur benutzt werden, ohne Rücksicht darauf festzusetzen, ob die Benutzung entgeltlich oder unentgeltlich geschieht. Die Anordnungen dieses Erlasses sind außerdem nicht auf Grundstücke anderer Gebietskörperschaften (z.B. der Länder) anzuwenden.

Im Auftrag
Hedding.

Abschrift übersende ich zur Kenntnissnahme.
Dieser Erlass wird nicht im MBlWEV. veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Graf zu Rantzau



Beglaubigt:

Angestellte.

[Handwritten signature]

An den

H
f